

BG-Vorschrift

Unfallverhütungsvorschrift

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung

vom 1. April 1998
mit Durchführungsanweisungen
vom April 1998

Stand Januar 2009



VBG

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (Abl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	3
II. Begriffsbestimmungen	
§ 2 Begriffe	3
III. Bau und Ausrüstung	
§ 3 Allgemeines	5
§ 4 Standsicherheit und Tragfähigkeit	6
§ 5 Sichere Begehbarkeit	7
§ 6 Absturzsicherung	7
§ 7 Schutz gegen herabfallende Gegenstände	9
§ 8 Sicherung gegen unbeaufsichtigte Bewegungen	10
§ 9 Tragmittel und Anschlagmittel	12
§ 10 Betriebsbedingte bewegte Einrichtungen	14
§ 11 Werkstätten	15
§ 12 Lagerräume	16
§ 13 Orchestergraben, Proben- und Stimmräume	16
IV. Betrieb	
§ 14 Allgemeines	17
§ 15 Leitung und Aufsicht	17
§ 16 Beschäftigungsbeschränkung	18
§ 17 Unterweisung	19
§ 18 Persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsmittel	20
§ 19 Aufenthaltsverbot	20
§ 20 Gefährliche szenische Vorgänge	21
§ 21 Artistische Darstellungen	22
§ 22 Lagern von Gegenständen	22
§ 23 Umgang mit Gegenständen	22
§ 24 Zustand von Flächen und Aufbauten	23

§ 25	Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen	24
§ 26	Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen.....	25
§ 27	Elektrische Betriebsmittel	27
§ 28	Schusswaffen und Pyrotechnik	28
§ 29	Vorbeugendere Brandschutz	30
§ 30	Ausstattung	31
§ 31	Tiere	31
§ 32	Instandhaltung, Reinigung	32
V. Prüfungen		
§ 33	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen	32
§ 34	Wiederkehrende Prüfungen	33
§ 35	Prüfnachweis	34
§ 36	Sachverständige	35
VI. Ordnungswidrigkeiten		
§ 37	Ordnungswidrigkeiten	36
VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen		
§ 38	Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	37
VIII. Inkrafttreten		
§ 39	Inkrafttreten	37
Anhang 1	Normen und arbeitsmedizinische Regeln	38
Anhang 2	Bezugsquellenverzeichnis	56

§ 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für

1. den bühnentechnischen und darstellerischen Bereich von Veranstaltungsstätten,
2. den produktionstechnischen und darstellerischen Bereich von Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Filmtheater ohne Szenenfläche, Schausteller- und Zirkusunternehmen.

DA zu § 1 Abs. 1:

Darunter können im Einzelfall auch Bereiche für Zuschauer fallen, wenn in diesen Bereichen Produktion oder Darstellung erfolgt oder wenn Zuschauer wie Versicherte tätig werden.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind

1. Veranstaltungsstätten alle Betriebsstätten in Gebäuden oder im Freien mit Bühnen oder Szenenflächen für Darstellungen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte.
2. Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie-Studios, Ateliers sowie Spiel- und Szenenflächen bei Außenaufnahmen, einschließlich deren erforderlichen Einrichtungen und Geräte.
3. Sicherheitstechnische Einrichtungen alle in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel, die der Abwehr unmittelbarer Gefahren dienen.
4. Maschinentechnische Einrichtungen alle für den Betrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel.

DA zu § 2 Nr. 1 und 2:

Zu den Veranstaltungs- und Produktionsstätten zählen zum Beispiel Theater, Freilichtbühnen, Mehrzweckhallen, Studios, Ateliers, Spiel- und Szenenflächen in Konzertsälen, Schulen, Kabarett, Varietees, Bars und Diskotheken.

Begriffe siehe z. B. auch

DIN 56920-1 Theatertechnik; Begriffe für Theater- und Bühnenarten;

DIN 56920-2 Theatertechnik; Begriffe für Theatergebäude;

DIN 56920-3 Theatertechnik; Begriffe für bühnentechnische Einrichtungen.

DA zu § 2 Nr. 3:

Zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen gehören z. B.:

- Ersatzstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung,
- Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen,
- Gefahrenmeldeanlagen,
- Rauchabzugseinrichtungen,
- Schutzvorhänge.

DA zu § 2 Nr. 4:

Zu den maschinentechnischen Einrichtungen gehören z. B.:

- Beleuchtungsbrücken,
- kraftbetriebene Beleuchtungsmasten,
- Beleuchtungs- und Oberlichtzüge,
- Beleuchtungstürme,
- Bildwände (hand- und kraftbetrieben),
- schräg stellbare Bühnenböden,
- Bühnenpodien und -versenkeinrichtungen,
- Bühnenwagen,
- Dekorationszüge (hand- und kraftbetrieben),
- Drehbühnen und -scheiben,
- elektrische und elektronische Anlagen,
- Flugwerke (Flugeinrichtungen),

- Freifahrten- und Kassettenschieber,
- Horizontanlagen,
- hydraulische und pneumatische Versorgungsanlagen,
- Kamerakrane,
- Leuchtenhänger,
- bewegliche Montagestege,
- Orchesterpodien,
- bewegliche Portalanlagen,
- Punktzüge,
- Prospektlagerpodien,
- Saalpodien,
- Seiten- und Hinterbühnentore,
- Stative,
- Trennvorhänge,
- Wagenbühnen.

III. Bau und Ausrüstung

§ 3 Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III beschaffen sind.

DA zu § 3:

Neben den Bestimmungen des Abschnittes III dieser Unfallverhütungsvorschrift sind für Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten vom Unternehmer die sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen.

Siehe insbesondere die BG-Information „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen“ (BGI 810).

Eine Auswahl einschlägiger Normen und arbeitsmedizinischer Regeln ist in Anhang 1 dieser Unfallverhütungsvorschrift aufgeführt.

§ 4 Standsicherheit und Tragfähigkeit

Flächen und Aufbauten müssen so bemessen und beschaffen sein sowie so aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert werden, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie müssen auch während des Auf- und Abbaus standsicher und, wenn sie betreten werden, tragfähig sein.

DA zu § 4:

Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn

- Flächen und Aufbauten nach BG-Information „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Leitfaden“ (BGI 810)
- Versenkeinrichtungen nach GUV-Information „Bereitstellung und Benutzung von Versenkeinrichtungen“ (GUV-I 8629)
- Maschinentechnische Einrichtungen nach DIN 56950 „Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen“
- Podeste nach DIN 15920-11 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer“,
- Bühnenwagen, frei verfahrbar, nach DIN 15920-14 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar; Sicherheitstechnische Anforderungen“,
- Grid-Decken nach DIN 15560-47 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie, Sicherheitstechnische Festlegungen für Grid-Decken“,
- Bühnenböden, Schnürböden, Galerien und Tribünen hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit nach DIN 1055-3 „Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“,

ausgeführt sind.

Bei Produktionen im Freien sind für Standsicherheit und Tragfähigkeit von Aufbauten und Flächen insbesondere auch die Setzungsempfindlichkeit des Bodens z. B. nach DIN 1054 „Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“, Windlasten z. B. nach DIN 1055-4 „Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 4: Windlasten“ sowie Schnee- und Eislasten z. B. nach DIN 1055-5 „Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 5: Schnee- und Eislasten“ und thermische Einflüsse zu berücksichtigen.

§ 5 Sichere Begehbarkeit

(1) Szenenflächen, Aufbauten und Dekorationen müssen so beschaffen sein, dass Personen sicher agieren können. Insbesondere müssen

1. Bühnenböden eben, splitterfrei und fugendicht,
2. betriebsbedingte Spalten und Öffnungen von mehr als 20 mm Breite abdeckbar,
3. aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten gegen Auseinandergleiten gesichert,
4. Bodenbeläge gegen Verrutschen gesichert und
5. Szenenflächen gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert sein.

(2) In betriebsmäßig verdunkelten Räumen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine sichere Orientierung ermöglichen.

DA zu § 5 Abs. 1:

Hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen siehe auch BG-Information „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Leitfaden“ (BGI 810) und GUV-Information „Bereitstellung und Benutzung von Versenkeinrichtungen“ (GUV-I 8629).

Als Richtwert für die Neigung von begehbaren Flächen gilt 8 Prozent.

DA § 5 Abs. 2:

Diese Forderung ist z. B. durch das Anbringen von Orientierungslicht oder reflektierende bzw. nachleuchtende Markierung erfüllt.

Siehe auch Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

§ 6 Absturzsicherung

(1) An Arbeitsplätzen, Szenenflächen, Verkehrswegen und Zugängen, die an Gefahrbereiche grenzen oder gegenüber angrenzenden Flächen höher als 1 m liegen, müssen wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen vorhanden sein.

(2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden szenischen Gründen Einrichtungen nach Absatz 1 nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen

zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein. Ist die Verwendung dieser Auffangeinrichtungen an Szenenflächen aus zwingenden szenischen Gründen nicht möglich, muss die Absturzkante gekennzeichnet und bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein.

(3) An Durchgängen in Schutzvorhängen und an Vorbühnenauftritten muss durch Warnzeichen auf die Absturzgefahr deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.

DA zu § 6 Abs. 1:

Wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen sind z. B.

- Einrichtungen gemäß BG-Information „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Leitfaden“ (BGI 810),
- Schutzeinrichtungen gemäß § 8 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1),
- feste Geländer nach DIN 1055-3 „Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“,
- Bühnengeländer nach DIN 15920-11 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer“ oder straff gespannte Seile, beides jedoch nur bei szenischen Aufbauten, die von unterwiesenen Personen benutzt werden.

Einrichtungen gegen Abstürzen können auch bei Höhenunterschieden von weniger als 1 m erforderlich sein, insbesondere wenn die Absturzkante nicht erkennbar ist.

DA zu § 6 Abs. 2:

Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen sind z. B.

- Auffangnetze; siehe auch BG-Regel „Einsatz von Schutznetzen“ (BGR 179),
- Anseilsicherungen; siehe auch BG-Regel „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (BGR 198) und BG-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen“ (BGR 199).

Absturzkanten sind auch Bühnenvorderkanten zum Orchestergraben und zum Zuschauerraum.

Bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sind z. B.

- selbstleuchtende oder stark reflektierende Bänder,
 - Lichtketten
- oder
- Fußrampen.

DA zu § 6 Abs. 3:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn mit dem Warnzeichen W00 „Warnung vor einer Gefahrstelle“ und einem Zusatzzeichen nach der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A8) auf die Absturzgefahr hingewiesen wird.

§ 7 Schutz gegen herabfallende Gegenstände

(1) Gegen das Herabfallen von Gegenständen auf Arbeitsplätze, Verkehrs- und Szenenflächen müssen Schutzmaßnahmen getroffen sein.

(2) Bei der Lagerung von Gegengewichten auf Arbeitsgalerien müssen Schutzvorrichtungen dauerhaft angebracht sein.

(3) Gegengewichte müssen auf ihrem Träger so gesichert sein, dass sie bei hartem Auftreffen am Anschlag nicht herausfallen können.

(4) Laufbahnen von Gegengewichten müssen verkleidet sein. Die Verkleidung darf in den notwendigen Arbeitsbereichen der Züge bis zu einer Höhe von 2,30 m unterbrochen sein.

(5) Unter Laufbahnen mit veränderbaren Gegengewichten müssen über Verkehrswegen oder Arbeitsplätzen Auffangvorrichtungen vorhanden sein.

(6) Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein. Lose Zusatzteile oder sich lösende Teile müssen durch Einrichtungen aufgefangen werden können.

DA zu § 7 Abs. 1:

Sicherungen gegen Herabfallen von Gegenständen sind in den BG-Informationen „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Leitfaden“ (BGI 810) und „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Lasten über Personen“ (BGI 810-3) beschrieben.

DA zu § 7 Abs. 2:

Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn Bordwände, Schutzgitter oder Schutznetze in Stapelhöhe, jedoch mindestens 40 cm hoch, angebracht sind.

DA zu § 7 Abs. 3:

Siehe z. B. DIN 56921-1 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge – Teil 1: Handkonterzüge mit einer Tragfähigkeit bis 500 kg“.

DA zu § 7 Abs. 6:

Die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern als Sicherung ist unzulässig. Drahtseile und Ketten dürfen keine Ummantelung haben. Hinsichtlich der Bemessung siehe § 9. Dabei sind mögliche dynamische Belastungen (Ruckkräfte) zu berücksichtigen.

Siehe z. B. auch

- BG-Information „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Lasten über Personen“ (BGI 810-3),
- DIN VDE 0711-217 „Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen; Hauptabschnitt Siebzehn: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographie-Studios (außen und innen)“,
- DIN VDE 0100-718 „Errichten von Niederspannungsanlagen – Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Teil 718: Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen“.

§ 8 Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen

(1) Bewegliche Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen mit Sicherungen gegen unbeabsichtigte Bewegungen ausgerüstet sein.

(2) Zur Sicherung gegen unbeabsichtigte Auf- und Abwärtsbewegungen von Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen

1. geeignete Triebwerke,
 2. Bremsen
- oder
3. Gegengewichte in Verbindung mit Feststelleinrichtungen

vorhanden sein.

(3) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die bei Auftreten eines Fehlers die bewegten Lasten zum Stillstand bringen können.

(4) Abweichend von Absatz 3 müssen Bewegungsvorgänge von sicherheitstechnischen Einrichtungen bestimmungsgemäß ablaufen können.

DA zu § 8 Abs. 1:

Unbeabsichtigte Bewegungen sind z.B. ungewolltes Verdrehen, Kippen, Aushängen, Abstürzen, unkontrolliertes Absinken, Versagen des Antriebs oder der Feststelleinrichtung sowie ungewolltes Auseinanderfahren von Teilen der Maschinerie, die eine gemeinsame Last tragen. Konstruktiv bedingtes Spiel und zulässige Toleranzen gelten nicht als unbeabsichtigte Bewegungen.

Bewegliche Einrichtungen der Obermaschinerie sind z.B. Prospektzüge, Verlängerungen an Zugstangen, Punktzüge, Flugwerke, Horizont- und Vorhangzugeinrichtungen, Beleuchtungsträger, Oberlichtzüge, Beleuchtungsbrücken, Teleskop-, Stangen- und Scherenleuchtenhänger.

Bewegliche Leuchtenhänger siehe z. B.

- DIN 15560-45 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Tragkonstruktionen, bewegliche Leuchtenhänger und Bauelemente; Begriffe“

und

- DIN 15560-46 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie – Teil 46: Bewegliche Leuchtenanhänger – Konstruktive und sicherheitstechnische Anforderungen“.

Prospektzüge siehe z. B.

- DIN 56921-1 „Theatertechnik, Bühnenmaschinerie – Prospektzüge – Teil 1: Handkonterzüge mit einer Tragfähigkeit bis 500 kg“

und

- DIN 56950 „Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“.

Punktzüge und Versenkeinrichtungen siehe DIN 56950 „Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“.

Stative siehe z. B. DIN 15560-27 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Fotografie – Teil 27: Handbetätigte Stative; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“.

Werden geführte Lasten an Tragmitteln, z. B. Seilen oder Bändern, durch Kraftantriebe bewegt, muss sichergestellt sein, dass diese bei Schlawfrwerden der Tragmittel abschalten; dies kommt zur Anwendung z. B. bei Teleskopleuchtenhängern, jedoch z. B. nicht bei sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Bewegliche Teile der Untermaschinerie sind z. B. Orchesterpodien, Bühnenpodien und -versenkeinrichtungen, Prospektpodien, Saalpodien, schräg stellbare Bühnenböden, Wagenbühnen, Bühnenwagen, Drehbühnen und -scheiden, Freifahrten- und Kassettenschieber.

Bühnenwagen siehe z. B. DIN 15920-14 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen“.

DA zu § 8 Abs. 2:

Geeignete Triebwerke und Bremsen sowie ihre Kombinationen sind z. B. in DIN 56950 „Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“ aufgeführt.

Bei handbetätigten Zügen (Freizügen) kann der Gegengewichtsausgleich auch durch Hand erfolgen, wenn die Züge mit nicht mehr als 200 N belastet werden.

DA zu § 8 Abs. 3:

Siehe hierzu DIN EN ISO 12100-1 und -2 „Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze – Teil 1: Grundsätzliche Terminologie – Methodologie – Teil 2: Technische Leitsätze“.

DA zu § 8 Abs. 4:

Sicherheitstechnische Einrichtungen sind z. B. Schutzvorhang oder Rauchabzugseinrichtungen.

§ 9 Tragmittel und Anschlagmittel

Tragmittel und Anschlagmittel müssen entsprechend der besonderen Gefährdung beim Betrieb und den beim Betrieb auftretenden Belastungen beschaffen und ausreichend bemessen sein.

DA zu § 9:

Die besondere Gefährdung ist z. B. dadurch gegeben, dass sich aus betrieblichen Gründen Personen unter schwebenden Lasten aufhalten müssen.

Tragmittel sind mit der Bühnenmaschinerie fest verbundene Teile zum Aufnehmen der Last.

Anschlagmittel sind die verbindenden Teile (z. B. Schraubkarabinerhaken, Kettennotglieder, Schäkel, Seile, Hebebänder aus synthetischen Fasern) zwischen Tragmittel und Last. Die Verwendung von kunststoffummantelten Drahtseilen ist nicht zulässig. Anschlagmittel aus synthetischen Fasern sind für die Verwendung in der Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet.

Siehe auch BG-Regeln „Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen“ (BGR 151), „Gebrauch von Anschlag-Faserseilen“ (BGR 152) und BG-Information „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Lasten über Personen“ (BGI 810-3).

Diese Forderung schließt auch ein, dass beim Anschlagen von ortsveränderlichem Hebezeug oder Gitterträgern mit Seilen oder Bändern aus natürlichen oder synthetischen Fasern ein Stahlseil als Sicherung verwendet wird.

Die Forderung nach ausreichender Bemessung ist erfüllt, wenn

- Tragmittel, wie Seile und Bänder, höchstens mit einem Zehntel der rechnerischen Bruchkraft unter Mitbewertung der betriebsmäßig auftretenden dynamischen Vorgänge

und

- Anschlagmittel, wie Seile und Bänder, höchstens mit einem Zwölftel der rechnerischen Bruchkraft beansprucht werden. Sonstige Anschlagmittel dürfen maximal mit dem 0,5-fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit

belastet werden.

Siehe z. B. auch DIN 15560-46 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie – Teil 46: Bewegliche Leuchtenanhänger – Konstruktive und sicherheitstechnische Anforderungen“.

Seilendverbindungen zur Lastaufnahme, die mit Drahtseilklemmen ausgeführt sind, dürfen nicht verwendet werden. Seilendverbindungen sind nach den Anforderungen der BG-Information „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Lasten über Personen“ (BGI 810-3) auszuführen.“

Drahtseilösen sind nur geeignet, wenn sie mit eingelegter Kausche versehen sind.

Seil- und Spannschlösser dürfen nur auf Zug beansprucht werden und müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein. Spannschlösser müssen gegen unbeabsichtigtes Ausdrehen gesichert sein.

§ 10 Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen

(1) Gefahrstellen an betriebsbedingt bewegten Einrichtungen müssen gesichert sein.

(2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden Gründen Gefahrstellen nicht sichern, muss sichergestellt sein, dass

- zwischen festen und beweglichen Teilen ein ausreichender Abstand vorhanden

oder

- zwischen der Steuerstelle und den bewegten Teilen Sicht- oder Sprechverbindung gewährleistet ist.

(3) Die Bewegung von Teilen des Bühnenbodens, von Stegen oder Aufbauten muss an deren Zugängen mit unverwechselbaren und deutlich wahrnehmbaren Signalen angezeigt werden können.

(4) Bewegliche Einrichtungen und Teile, die betriebsbedingt betreten werden, müssen mit Schutzeinrichtungen ausgerüstet sein, die so beschaffen sind, dass ein gefahrloses Betreten, Agieren und Verlassen sowie eine gefahrlose Zuführung und Abnahme von Dekorationen möglich sind.

(5) Der eiserne Vorhang zum Zuschauerraum muss mit netzunabhängigen, akustischen Signaleinrichtungen ausgerüstet sein, die die Schließbewegung in jedem Betriebszustand deutlich wahrnehmbar anzeigen.

DA zu § 10 Abs. 2:

Ausreichender Abstand siehe DIN EN ISO 12100-1 und -2 „Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe allgemeine Gestaltungsleitsätze“, DIN EN ISO 13857 „Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen mit den oberen und unteren Gliedmaßen“ und DIN EN 349 „Sicherheit von Maschinen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen“.

DA zu § 10 Abs. 4:

Bewegliche Teile sind z. B. Drehbühnen, Drehscheiben, Bühnenwagen, Laufbänder, Versenkeinrichtungen. Diese Forderung schließt ein, dass bei Höhendifferenzen von mehr als 20 cm zwischen Bühnenboden und Drehscheiben, Bühnenwagen oder Laufbändern Treppen oder Rampen zum Betreten angeordnet sind.

Siehe auch § 26.

§ 11 Werkstätten

(1) Werden Ausstattungen, wie Bühnenaufbauten, Dekorationen, Requisiten, Kostüme, durch Versicherte hergestellt, müssen ausreichend bemessene und mit den dafür notwendigen Geräten und Einrichtungen ausgerüstete Werkstätten vorhanden sein.

(2) Lärmbereiche in Werkstätten müssen vom Montagebereich räumlich getrennt sein. Zur Lärminderung müssen bauakustische Maßnahmen getroffen sein.

(3) In Werkstätten, in denen Gefahrstoffe in die Atemluft gelangen können, müssen wirksame Absaugeinrichtungen installiert sein.

DA zu § 11 Abs. 1 und 2:

Zu den Werkstätten gehört z. B. auch die Maskenbildnerei.

Die Werkstattgröße richtet sich nach den größten zu erwartenden Bauelementen bzw. Gegenständen, dem Arbeitsverfahren, dem zur Be- und Verarbeitung notwendigen Maschinen- und Gerätepark, der Beschäftigtenzahl, den Arbeitsflächen sowie den Flächen für Verkehrswege.

Anforderungen hinsichtlich der allgemeinen Gestaltung von Werkstätten siehe Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Hinsichtlich Lärminderung siehe Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und DIN EN ISO 11690-1 „Akustik – Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen maschinenbestückter Arbeitsstätten – Teil 1: Allgemeine Grundlagen“ sowie DIN EN ISO 11690-2 „Akustik – Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen maschinenbestückter Arbeitsstätten – Teil 2: Lärminderungsmaßnahmen“.

DA zu § 11 Abs. 3:

Dies gilt sowohl für Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) als auch für gefährliche Stoffe, die bei der Produktion als Zersetzungsprodukte anfallen.

§ 12 Lagerräume

Für das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien müssen ausreichend bemessene Stellflächen und geeignete Räume vorhanden sein. Die zulässige Tragfähigkeit des Bodens muss deutlich erkennbar und dauerhaft angegeben sein.

DA zu § 12:

Räume sind z. B. geeignet, wenn neben der BG-Regel „Lagereinrichtungen und -geräte“ (BGR 234) insbesondere für

- pyrotechnische Erzeugnisse der bauliche Brandschutz und das Sprengstoffgesetz,
- Stich- und Schusswaffen das Waffengesetz,
- brennbare Flüssigkeiten die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,
- gefährliche Stoffe die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

beachtet werden.

§ 13 Orchestergräben, Proben- und Stimmräume

(1) Orchestergräben müssen so gestaltet sein, dass die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.

(2) Orchestergräben müssen mindestens mit zwei entgegengesetzt liegenden Rettungswegen ausgerüstet sein.

(3) Proben- und Stimmräume müssen so gestaltet sein, dass die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.

DA zu § 13 Abs. 1:

Als Richtwert für die Fläche eines Orchestergrabens gilt 1,3 m² je Musiker.

DA zu § 13 Abs. 1 und 3:

Die Sitzgelegenheiten für Musiker sollten auch nach ergonomischen Grundsätzen gestaltet sein.

DA zu § 13 Abs. 2:

Gestaltung von Rettungswegen siehe Arbeitsstättenregel „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ (ASR A2.3)

Steigeisen und ähnliche Einrichtungen erfüllen diese Forderung nicht.

DA zu § 13 Abs. 3:

Hinsichtlich der Einwirkung von Lärm ist diese Forderung erfüllt, wenn kleine Räume mit schallabsorbierendem Material ausgekleidet sind; siehe z. B. DIN EN ISO 11690-1 und -2.

IV. Betrieb

§ 14 Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen des Abschnittes IV an Unternehmer und Versicherte.

§ 15 Leitung und Aufsicht

(1) Der Unternehmer darf Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten nur Bühnen- und Studiofachkräften übertragen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass vor Gastspielen, Außenaufnahmen oder Nutzung der Veranstaltungs- oder Produktionsstätten durch Dritte die Zuständigkeit hinsichtlich Leitung und Aufsicht festgelegt wird.

(3) Mit Aufführungen, Aufnahmen und Proben darf erst begonnen werden, nachdem der Aufsichtführende die Szenenflächen freigegeben hat.

DA zu § 15 Abs. 1:

Leitung und Aufsicht bedeuten z. B. das Überwachen, erforderlichenfalls das Beaufsichtigen der Arbeiten und der Arbeitskräfte. Das Beaufsichtigen kann auch einer geeigneten Person (Aufsichtführender) übertragen werden. Die

erforderliche Qualifikation richtet sich nach dem Grad der Gefährdung des Betriebs. Dies gilt auch für Bühnen in Schulen und Laienspielbühnen. Siehe hierzu § 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Zu Leitung und Aufsicht gehören auch das Anordnen, Durchführen und Kontrollieren der zur jeweiligen Arbeit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich des Bereitstellens von Sicherheitseinrichtungen.

Zu den Arbeiten gehören Instandhaltung, Auf- und Abbauen von Dekorationen, technisches Einrichten, Aufnahmen, Proben und Vorstellungen.

Als Bühnen- und Studiofachkraft gilt, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Dies sind insbesondere Ingenieure und Techniker für Veranstaltungstechnik, Bühnen- und Beleuchtungsmeister, Studio- und Studiobeleuchtungsmeister, Hallenmeister.

Als Nachweis der Eignung gilt z. B. ein nach landesrechtlichen Bestimmungen erworbenes Befähigungszeugnis.

DA zu § 15 Abs. 2:

Die Festlegung bezüglich Leitung und Aufsicht bedeutet auch die Bekanntgabe dieser Person gegenüber den Versicherten.

Siehe hierzu §§ 6 und 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Zu § 15 Abs. 3:

Aufsichtführender ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die arbeitssichere Ausführung zu sorgen hat. Er muss hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein.

§ 16 Beschäftigungsbeschränkung

(1) Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen nur Versicherte beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit dies zum Erreichen ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch einen Aufsichtführenden gewährleistet ist.

DA zu § 16 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, dass Versicherte hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben unterwiesen sind und zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

§ 17 Unterweisung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die mit dem selbstständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen beschäftigten Versicherten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit unterwiesen werden, so dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen können.

(2) Der Unternehmer hat alle beteiligten Personen vor Aufnahme der Proben zu einer Bühnenszenierung oder Produktion hinsichtlich der erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen zu unterweisen.

(3) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen, die ein bestimmtes Verhalten erforderlich machen, sind die Unterweisungen in geeigneten Zeitabständen zu wiederholen.

DA zu § 17 Abs. 2:

Beteiligte Personen sind sowohl künstlerisches als auch technisches Personal sowie alle weiteren Mitwirkenden.

Siehe auch § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

DA zu § 17 Abs. 3:

Die Forderung nach wiederholter Unterweisung schließt ein, dass vor jeder Probe oder Vorstellung eine Einweisung nötig sein kann.

Siehe auch § 20.

§ 18 Persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsmittel

(1) Soweit bei Arbeiten die Gefahr von Verletzungen und Gesundheitsschädigungen durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht verhindert werden kann, hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten haben diese zu benutzen.

(2) Die Versicherten dürfen beim Aufenthalt auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen Werkzeug und Kleinmaterial und sonstige Gegenstände nicht in der Kleidung bei sich tragen. Zur Mitführung der Gegenstände sind geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

DA zu § 18 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, dass bei Arbeiten auf Schnürböden und Grid-Decken geeigneter Fußschutz (Sicherheits-, Schutz-, Berufsschuhe) zu tragen ist; siehe BG-Regel „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“ (BGR 191).

Siehe auch §§ 29 und 30 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

DA zu § 18 Abs. 2:

Zur Mitführung von Werkzeugen und Kleinmaterial sind z.B. Werkzeugtaschen mit nahtlosem Boden oder andere geeignete Werkzeugbehältnisse zu benutzen.

§ 19 Aufenthaltsverbot

(1) Während des Auf-, Um- und Abbaus ist der unnötige Aufenthalt im Bereich von Bewegungsflächen, auf Beleuchterbrücken, unter hoch gelegenen Arbeitsplätzen sowie an sonstigen Gefahrenbereichen verboten.

(2) Der Aufenthalt unter bewegten kraftbetriebenen Bühnenabschlüssen ist verboten.

DA zu § 19:

Verbote sind betrieblich zu regeln, z. B. durch

- Anbringen von Verbotsschildern nach Anlage 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A8),

- Absperreinrichtungen
- oder
- eindeutige Warnsignalgebung.

DA zu § 19 Abs. 1:

Unnötiger Aufenthalt liegt auch vor, wenn befugte Personen keine Arbeiten auszuführen haben.

§ 20 Gefährliche szenische Vorgänge

(1) Gefährliche szenische Vorgänge sind unter Anwendung von Schutzmaßnahmen durchzuführen und ausreichend zu proben.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei gefährlichen szenischen Vorgängen nur fachlich und körperlich geeignete Personen eingesetzt werden.

(3) Künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekoration und Darstellung dürfen nicht realisiert werden, wenn die Bühnen- und Studiofachkraft aus Sicherheitsgründen gegen sie Einwendungen erhebt.

DA zu § 20 Abs. 1:

Gefährliche szenische Vorgänge sind z. B. offene Verwandlung, szenische Vorgänge mit maschineller Bewegung (Bewegungen des Bühnen- oder Studiobodens und von Dekorationszügen), außergewöhnliche szenische Vorgänge ohne maschinelle Bewegung (Abspringen von Personen, Einstürzen von Bauteilen, Umgang mit Waffen und pyrotechnischen Gegenständen, Tragen von behindernden Kostümen).

Diese Forderung schließt ein, dass Endproben grundsätzlich unter gleichen Bedingungen wie Aufführung oder Produktionen durchgeführt und eindeutige Signale und Zeichen vereinbart werden. Als Schutzmaßnahmen kommen z. B. Schutznetze, Schutzleinen, Auffangmatten, Kettenhemden, Suspensorien in Betracht.

Siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 17 Abs. 3.

DA zu § 20 Abs. 2:

Siehe hierzu §§ 7, 21 und 22 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Die erforderliche körperliche Eignung kann z.B. durch betriebsärztliche Untersuchungen ermittelt werden. Siehe hierzu auch Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4).

§ 21 Artistische Darstellungen

Der Auf- und Abbau von Geräten und Einrichtungen für artistische Darstellungen darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung haben sich die Artisten selbst vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen.

DA zu § 21:

Zu den Artisten zählen z. B. Sensationsdarsteller (Stuntmen).

Siehe auch Unfallverhütungsvorschrift „Schausteller- und Zirkusunternehmen“ (BGV C2).

§ 22 Lagern von Gegenständen

Auf Bühnen-, Szenen- und Arbeitsflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden.

DA zu § 22:

Das Bereitstellen von Gegenständen und Materialien zur alsbaldigen Benutzung ist kein Lagern.

Für den Repertoirebetrieb können Dekorationen auf Nebenbühnen kurzfristig bereitgestellt werden.

§ 23 Umgang mit Gegenständen

Durch das Bereitstellen, Stapeln, Bewegen und Transportieren von Gegenständen und Materialien dürfen Versicherte nicht gefährdet werden.

DA zu § 23:

Diese Forderung schließt ein, dass

- keine Gegenstände und Materialien abgeworfen werden,

- die Wirksamkeit sicherheitstechnischer Einrichtungen auch durch Dekoration, Ausrüstung und Ausstattung nicht beeinträchtigt ist,
 - auf hoch gelegenen Flächen Gegenstände und Materialien nur so abgelegt werden, dass sie nicht herabfallen können
- und
- geeignete Transport- und Montagehilfsmittel in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

§ 24 Zustand von Flächen und Aufbauten

(1) Flächen und Aufbauten sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Sie dürfen in ihrer Standsicherheit und Tragfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zwischen den Umfassungswänden und dem Rundhorizont oder der Dekoration ist ein mindestens 1 m breiter Umgang freizuhalten, sofern der Rundhorizont oder die Dekoration nicht unmittelbar auf den Umfassungswänden angebracht ist.

DA zu § 24 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, dass

- die der Auslegung entsprechende, zulässige Belastung nicht überschritten wird,
- betriebsbedingte Spalten und Öffnungen abgeschränkt oder abgedeckt sind,
- Zu-, Ab- und Umgänge hinter der Szene frei von Gefahrstellen, ausreichend breit und beleuchtet sind (siehe auch Arbeitsstättenverordnung [ArbStättV]) – bei Anwesenheit von Publikum/Zuschauern sind darüber hinaus die Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung zu beachten –

und

- bei gekennzeichneten Absturzkanten anstelle von Absturzeinrichtungen nach § 6 Abs. 2 wiederkehrende Unterweisung erfolgt, Sicherheitszonen markiert bzw. Warnposten aufgestellt werden. Bezüglich der Unterweisung siehe Durchführungsanweisungen zu § 17 Abs. 3.

DA zu § 24 Abs. 2:

Siehe auch die jeweils gültige Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

§ 25 Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen

Maschinentechnische Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß in der vom Hersteller vorgegebenen Weise betrieben und nicht überlastet werden.

DA zu § 25:

Zum Betrieb in der vom Hersteller vorgegebenen Weise gehört z. B., dass

- bei Seilumlenkungen die zulässigen Ablenkwinkel nicht überschritten,
- die resultierenden Kräfte berücksichtigt,
- Gegengewichte nicht so verändert werden, dass die Tragmittel überlastet sind
und
- Seilbeschädigungen vermieden werden.

Werden Einrichtungen der Obermaschinerie, bei Prospekt- oder Punktzügen, z. B. als Flugeinrichtung, für die Aufnahme von Personen verwendet, sind

- die BG-Regel „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (BGR 198)
und
- die BG-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen“ (BGR 199) zu berücksichtigen.

Der Schutz der mit Einrichtungen der Obermaschinerie beförderten Personen kann auch durch dekorativ gestaltete Förderkörbe erreicht werden.

Flugeinrichtungen sind mit einer Notabsenkeinrichtung auszustatten.

§ 26 Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen

(1) Bewegungsvorgänge, die Gefährdungen verursachen können, dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Geschwindigkeit der Situation angemessen ist und

1. Schutzeinrichtungen zur Sicherung der Gefahrstellen vorhanden sind
oder
2. die Gefahrstellen vom Maschinenführer überwacht werden
und
3. deutlich erkennbar und dauerhaft auf die Gefahrstellen hingewiesen wird.

(2) Anweisungen zur Auslösung von Bewegungsvorgängen müssen gut wahrnehmbar und eindeutig gegeben werden.

(3) In Bewegung befindliche Flächen dürfen nur von Personen betreten und verlassen werden, die geeignet, geübt und unterwiesen sind.

(4) Versenkeinrichtungen dürfen abweichend von Absatz 3 nicht betreten oder verlassen werden, solange sie in Bewegung sind.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Teile des Bühnenbodens, die gegeneinander verschiebbar sind, nur gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert worden sind.

(6) Sicherheitsschalter und vergleichbare Einrichtungen dürfen nicht für den regulären Betrieb verwendet werden.

DA zu § 26 Abs. 1:

Die mit dem Führen beauftragten Personen haben bei allen Bewegungen der maschinentechnischen Einrichtungen darauf zu achten, dass sie sich und andere Personen nicht gefährden.

Versenkeinrichtungen dürfen gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert sind.

Eine Bewegung der Versenkeinrichtung darf erst eingeleitet werden, nachdem dies durch Signal ausreichend lange angekündigt worden ist; die Signaleinrichtungen müssen während des Bewegungsvorganges eingeschaltet bleiben. Der Bewegungsvorgang muss von der Steuerstelle aus, gegebenenfalls unter Einsatz von Warnposten oder Hilfseinrichtungen, beobachtet werden.

Insbesondere sind dabei die Quetsch- und Scherstellen zu beobachten. Dies gilt auch für solche, die der Hubboden mit Teilen der Bühnenaufbauten bilden kann.

Bei Bewegungsvorgängen von Versenkeinrichtungen müssen Schieber oder sonstige Abdeckungen ausreichend geöffnet werden. Nach Ende der Bewegung muss die Abdeckung geschlossen und verriegelt sowie die erfolgte Verriegelung überprüft werden.

Personen, die die Versenkeinrichtungen benutzen, sind über Zweck und Bedeutung der Signale zu unterrichten.

Gäste sind vor dem erstmaligen Auftreten mit der Art der bewegten Einrichtungen vertraut zu machen und bei Benutzung durch den Aufsichtführenden oder den von ihm Beauftragten zu betreuen.

Überschreitet bei gegenläufiger Bewegung von nebeneinander liegenden Versenkeinrichtungen die relative Geschwindigkeit den Wert von $0,7 \text{ m/s}$, sind für die im Gefahrenbereich befindlichen Personen besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Der unnötige Aufenthalt im Bewegungsbereich von maschinentechnischen Einrichtungen ist verboten; siehe § 18 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Als Richtwerte für angemessene maximale Geschwindigkeiten von maschinentechnischen Einrichtungen gelten:

- ohne Personen: $1,2 \text{ m/s}$
- mit Personen:
 - $1,0 \text{ m/s}$ allgemein,
 - $0,7 \text{ m/s}$ auf Versenkeinrichtungen,
 - $0,3 \text{ m/s}$ mit Zu- und/oder Abgang während der Bewegung (siehe jedoch Absätze 3 und 4).

Unkontrollierte Bewegungen von Aufbauten und Dekorationen beim Hochziehen sind zu vermeiden.

DA zu § 26 Abs. 2:

Fehlt der Sichtkontakt, sind z. B. Lichtzeichen oder Sprechrichtungen zu verwenden.

DA zu § 26 Abs. 6:

Diese Forderung schließt ein, dass Notendschalter nicht als Betriebsendschalter benutzt werden dürfen. Fällt während einer Vorstellung oder Produktion ein Betriebsendschalter aus, so darf bis zu deren Ende unter Beachtung besonderer Sorgfalt auf Sicht oder Einweisung weitergefahren werden.

§ 27 Elektrische Betriebsmittel

(1) Ortsveränderliche elektrische Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden.

(2) Bei Außenproduktionen ist vor dem Herstellen des Stromanschlusses dessen Fehlerfreiheit auf der Einspeiseseite festzustellen.

(3) Beleuchtungs-, Bild- und Filmwiedergabegeräte sowie sonstige Wärme abgebende Geräte dürfen nur so angeordnet und aufgestellt werden, dass sich die von ihnen ausgehende Licht- und Wärmeenergie gefahrlos ausbreiten kann und Dekorationen, Ausstattungsgegenstände und andere Einrichtungen keine unzulässig hohen Temperaturen annehmen.

DA zu § 27 Abs. 1:

Besondere Schutzmaßnahmen sind

- Schutzkleinspannung,
- Schutztrennung,
- Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom ≤ 30 mA
oder
- Schutzisolierung bei trockener Umgebung.

Siehe hierzu z. B. DIN VDE 0100-410 „Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 4 bis 41: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen elektrischen Schlag“.

DA zu § 27 Abs. 2:

Zur Fehlerfreiheit gehört vorrangig das Einhalten der Schutzmaßnahmen.

An Steckdosenstromkreisen kann die Fehlerfreiheit durch Elektrofachkräfte oder, bei Verwendung von geeignetem Prüfgerät, auch durch elektrotechnisch unterwiesene Personen festgestellt werden.

Siehe hierzu auch BG-Information „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen“ (BGI 810).

§ 28 Schusswaffen und Pyrotechnik

(1) Schusswaffen mit explosiven Treibmitteln dürfen nur verwendet werden, wenn sie bauartgeprüft und zugelassen sind sowie die entsprechende Kennzeichnung aufweisen. Schusswaffen mit einem Kaliber über 4 mm müssen zusätzlich beschossen sein und ein gültiges Beschusszeichen tragen. Es darf nur zulässige Kartuschenmunition verwendet werden.

(2) Kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 bei Film- und Fernsehproduktionen aus zwingend notwendigen szenischen Gründen Kartuschenmunition nicht verwendet werden, dürfen Schusswaffen nur an zugelassenen Schießstätten unter Aufsicht eines Sachverständigen für Waffenwesen zum Einsatz kommen.

(3) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 müssen geprüft und zugelassen sein. Bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze zum Erzeugen von Effekten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die sprengstoffrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

DA zu § 28 Abs. 1:

Bauartprüfungen und Zulassungen werden von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für erlaubnisfreie Waffen durchgeführt. Beschuss und Erteilung von Beschusszeichen erfolgt durch die staatlichen Beschussämter. Kartuschenmunition sind Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss nicht enthalten.

DA zu § 28 Abs. 2:

Hinsichtlich Schusswaffen und Schießstätten siehe Waffengesetz (WaffG) und Verordnungen zum Waffengesetz.

DA zu § 28 Abs. 3:

Prüfung und Zulassung erfolgen durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Regelungen der Europäischen Union bleiben hiervon unberührt.

Für Produktionen in Räumen sind nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II sowie T1 und T2 nach Sprengstoffgesetz zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden. Ausgenommen davon sind solche der Klassen I und T1. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klasse II bedürfen der Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde. Für Bühnen und Szenenflächen stehen besonders geprüfte pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klasse T1 und T2 zur Verfügung.

Berechtigte sind nach § 19 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) verantwortliche Personen, die eine behördliche Erlaubnis nach § 7 oder einen behördlichen Befähigungsschein nach § 20 dieses Gesetzes besitzen.

Zum Erwerb der Berechtigung gehört unter anderem auch der „Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen – mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen“.

Für Produktionen im Freien sind grundsätzlich nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen III und T2 dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden. Dies gilt auch für Gegenstände der Klasse IV, die nicht der Zulassungspflicht unterliegen.

Zum Erwerb der Berechtigung gehört unter anderem auch der „Sonderlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen – mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- oder Fernsehproduktionsstätten“ sowie der „Grundlehrgang für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen – Abbrennen von Feuerwerken“ (Klassen III und VI).

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände für szenische Darstellung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt werden und bedarf der Genehmigung durch die nach Landesrecht örtlich zuständigen Behörden für den Brandschutz und die öffentliche Sicherheit und Ordnung; siehe § 22 Abs. 4 und 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengG).

Siehe auch BG-Informationen „Besondere szenische Effekte und Vorgänge“ (BGI 810-5) und „Pyrotechnik in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ (BGI 812).

§ 29 Vorbeugender Brandschutz

(1) Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in bühnentechnischen, darstellerischen und produktionstechnischen Bereichen verboten.

(2) Aufbauten und Dekoration, mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten, dürfen nur verwendet werden, wenn diese mindestens schwer entflammbar sind.

(3) Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und der Unternehmer besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen hat.

DA zu § 29 Abs. 1:

Bezüglich der Kennzeichnung des Rauchverbots siehe Verbotsschilder P01 „Rauchen verboten“ der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A8).

DA zu § 29 Abs. 2:

Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ ist z. B. in DIN 4102-1 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen“ festgelegt.

DA zu § 29 Abs. 3:

Besondere Brandschutzmaßnahmen sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Dies ist auch erforderlich, wenn sich Kraftstoffbehälter von Verbrennungsmotoren in Veranstaltungs- und Produktionsstätten befinden.

Zu den besonderen Brandschutzmaßnahmen gehört auch das Vorhandensein einer Sprühwasser-Löschanlage; siehe z. B. DIN 14494 „Sprühwasser-Löschanlagen, ortsfest, mit offenen Düsen“.

Siehe auch § 24 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) und BG-Information „Besondere szenische Effekte und Vorgänge“ (BGI 810-5).

§ 30 Ausstattung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Dekorationen, Kostüme, Möbel, Requisiten und Effekte so ausgeführt und so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Verletzungen sowie gesundheitliche Schädigungen vermieden werden.

DA zu § 30:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn

- elektrische Geräte den einschlägigen VDE-Bestimmungen entsprechen;
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eingehalten wird, z. B. bei Verwendung von chemischen Nebeln, Klebern, Löse- und Imprägniermitteln sowie Kunststoffschäum;
- Glas mit Splitterschutzfolie oder durchsichtiger Kunststoff als Glasersatz verwendet wird;
- Lasergeräte der Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ (BGV B2) und der BG-Information „Laser-Einrichtungen für Show- oder Projektionszwecke“ (BGI 5007) entsprechen;
- Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen für Kampfszenen nicht verwendet werden;
- Abgase von Verbrennungsmotoren unmittelbar ins Freie geleitet werden oder deren Bestandteile nicht in schädlicher Konzentration in die Atemluft gelangen können.

Siehe hierzu § 17 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) und BG-Information „Besondere szenische Effekte und Vorgänge“ (BGI 810-5).

§ 31 Tiere

Bei der Mitwirkung von Tieren sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen beim Befördern, Vorführen und Bewahren zu treffen.

DA zu § 31:

Diese Forderung schließt ein, dass der Einsatz von Tieren nur bei Anwesenheit einer mit dem Tier vertrauten Aufsichtsperson zulässig ist.

Bei der Anwesenheit von Personen, die den Tieren nicht vertraut sind, müssen mögliche gefährliche Reaktionen der Tiere berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorsorge für geeignete Erste Hilfe.

§ 32 Instandhaltung, Reinigung

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen regelmäßig instand gehalten werden.
- (2) Instandhaltungsarbeiten an sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass unbeabsichtigte Bewegungen nicht ausgelöst werden können.
- (3) Veranstaltungs- und Produktionsstätten sowie deren Ausstattung sind weitgehend staubfrei zu halten und mindestens jährlich gründlich zu reinigen.

DA zu § 32 Abs. 1:

Instandhaltung umfasst Wartung, Inspektion und Instandsetzung. Siehe z. B. auch DIN 31051 „Grundlagen der Instandhaltung“.

V. Prüfungen

§ 33 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch Sachverständige geprüft werden.
- (2) Die Prüfung nach Absatz 1 besteht aus Vorprüfung, Bauprüfung, Abnahmeprüfung und – falls erforderlich – Nachprüfung.
- (3) Bei sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen, für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt, erstreckt sich die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft.

(4) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen, die betriebsbereit angeliefert werden und für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt.

DA zu § 33:

Siehe BG-Grundsatz einschließlich zugehörige Prüfbücher und -bescheinigungen „Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (BGG 912).

In Zweifelsfällen entscheidet die Berufsgenossenschaft über Art und Umfang der Prüfung.

Sachverständiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) vertraut ist. Er muss den arbeits-sicheren Zustand von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen prüfen und gutachtlich beurteilen können.

Hinsichtlich der Ermächtigung von Sachverständigen siehe Durchführungsanweisungen zu § 36.

§ 34 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens alle vier Jahre durch einen Sachverständigen im Umfang der Abnahmeprüfung geprüft werden.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flugeinrichtungen vor jedem Einsatz durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die Prüfung muss eine Sichtprüfung und Belastungsproben in Bewegung umfassen.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Belastungsproben nach Absatz 3 mit Personen nur bei geringen Absturzhöhen durchgeführt werden.

DA zu § 34 Abs. 2:

Sachkundige und Umfang der Sachkundigenprüfung siehe BG-Grundsatz „Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (BGG 912).

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) so weit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen beurteilen kann.

DA zu § 34 Abs. 4:

Als gering gelten Absturzhöhen von weniger als 1 m.

§ 35 Prüfnachweis

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Prüfungen nach §§ 33 und 34 in einem Prüfbuch festgehalten werden.

(2) Der Unternehmer hat die Kenntnisnahme und die Abstellung festgestellter Mängel im Prüfbuch zu bestätigen. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Mängel behoben werden. Bestehen nach Art und Umfang der Mängel gegen die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme oder den Weiterbetrieb Bedenken, hat er dafür zu sorgen, dass die Einrichtung außer Betrieb gesetzt wird. Er darf die Einrichtung erst in Betrieb nehmen bzw. weiter betreiben, wenn die Mängel behoben und eventuell erforderliche Nachprüfungen, die er zu veranlassen hat, durchgeführt sind.

(3) Werden aufgrund des Prüfergebnisses des Sachverständigen Nachprüfungen erforderlich, hat der Unternehmer das Prüfergebnis der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

DA zu § 35:

Muster für den Aufbau eines Prüfbuches mit Beispiel siehe Anhang des BG-Grundsatzes „Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (BGG 912).

§ 36 Sachverständige

Als Sachverständige für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen gelten die von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Sachverständigen.

DA zu § 36:

Mit der vorbereitenden Prüfung des Ermächtigungsauftrages kann beauftragt werden:

- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Mittelstraße 51, 10117 Berlin-Mitte,
- Unfallkasse Berlin, Culemeyerstr. 2, 12277 Berlin,
- Fachausschuss Verwaltung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg.

Die vorbereitende Prüfung erfolgt im Zusammenwirken der beiden vorstehend genannten Stellen.

Eine Ermächtigung erfolgt nach dem BG-Grundsatz „Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (BGG 912-1).

Die Ermächtigung zum Sachverständigen für die Prüfung setzt im Allgemeinen Folgendes voraus:

- a) abgeschlossene Ingenieurausbildung
und
- b) mindestens dreijährige Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau oder der Instandhaltung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen.

Hinsichtlich Sachverständiger siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 33.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 3 in Verbindung mit
 - §§ 5, 6 Abs. 3,
 - § 7 Abs. 1, 2, 4 Satz 1, Absatz 5 oder 6,
 - § 8 Abs. 1 bis 3,
 - § 10 Abs. 3 oder 5,
 - § 12 Satz 2 oder
 - § 13 Abs. 2,

- des § 14 in Verbindung mit
 - §§ 15, 16 Abs. 1,
 - § 17 Abs. 1,
 - § 20 Abs. 3,
 - §§ 22, 24 Abs. 2,
 - §§ 25, 26 Abs. 4 oder 5,
 - §§ 27, 28, 29 Abs. 1 oder 2,
 - § 31 oder
 - § 32 Abs. 2 oder 3,

- § 33 Abs. 1,
 - § 34
 - oder
 - § 35

zuwiderhandelt.

VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 38 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Die die Einrichtungen betreffenden Forderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift, die über die bisher gültigen hinausgehen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift errichtet waren oder mit deren Errichtung vor Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift begonnen wurde.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann bestimmen, dass eine Einrichtung entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert wird, wenn ohne die Änderung Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind.

VIII. Inkrafttreten

§ 39 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 01.04.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Bühnen und Studios“ vom 01.12.1974 in der Fassung vom 01.01.1997 außer Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift **„Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (BGV C1)** wird genehmigt.

Bonn, 15. Januar 1998

Az.: III b 2-3458-3(1)-34124-2

Das Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung

(Siegel)

Im Auftrag
(Wilmerstadt)

Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 42 vom 3. März 1998.

Genehmigung

Die Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschriften [...] **„Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (BGV C1)** [...] zum 1. Januar 2009 wird genehmigt.

Bonn, 17. Juli 2009

Az.: III b 1-34124-2/130

Das Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

(Siegel)

Im Auftrag
(gez. Koll)

Anhang 1

Normen und arbeitsmedizinische Regeln

Beispielhafte Auswahl für Veranstaltungs- und Produktionsstätten

DIN EN ISO 1181:2005-02	Faserseile – Manila und Sisal – 3-, 4- und 8-litzige Seile
DIN EN ISO 1182:2009-01	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Nichtbrennbarkeitsprüfung
DIN EN ISO 3834-1:2006-03	Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen – Teil 1: Kriterien für die Auswahl der geeigneten Stufe der Qualitätsanforderungen
DIN EN ISO 3834-2:2006-03	Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen – Teil 2: Umfassende Qualitätsanforderungen
DIN EN ISO 3834-3:2006-03	Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen – Teil 3: Standard-Qualitätsanforderungen
DIN EN ISO 3834-4:2006-03	Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen – Teil 4: Elementare Qualitätsanforderungen
DIN EN ISO 9013:2003-07	Thermisches Schneiden – Einteilung thermischer Schnitte – Geometrische Produktspezifikation und Qualität
DIN EN ISO 9239-1:2009-01	Prüfungen zum Brandverhalten von Bodenbelägen – Teil 1: Bestimmung des Brandverhaltens bei Beanspruchung mit einem Wärmestrahler
DIN EN ISO 9606-2:2005-03	Prüfung von Schweißern – Schmelzschweißen – Teil 2: Aluminium und Aluminiumlegierungen

DIN EN ISO 9554:2005-05	Faserseile – Allgemeine Festlegungen
DIN EN ISO 10042:2006-02	Schweißen – Lichtbogenschweißverbindungen an Aluminium und seinen Legierungen – Bewertungsgruppen von Unregelmäßigkeiten
DIN EN ISO 11925-2:2009-01	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Teil 2: Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung
DIN EN ISO 12100-1:2004-04	Sicherheit von Maschinen – Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze – Teil 1: Grundsätzliche Terminologie, Methodologie
DIN EN ISO 12100-2:2004-04	Sicherheit von Maschinen – Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze – Teil 2: Technische Leitsätze
DIN EN ISO 13849-1:2008-12	Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen – Teil 1: Allgemeine Gestaltungsleitsätze
DIN EN ISO 13849-2:2008-09	Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen – Teil 2: Validierung
DIN EN ISO 13850:2008-09	Sicherheit von Maschinen – Not-Halt – Gestaltungsleitsätze
DIN EN ISO 13857:2008-06	Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen mit den oberen und unteren Gliedmaßen
DIN EN ISO 14121-1:2007-12	Sicherheit von Maschinen – Risikobeurteilung – Teil 1: Leitsätze
DIN EN ISO 14122-1:2002-1	Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 1: Wahl eines ortsfesten Zuganges zwischen zwei Ebenen

DIN EN ISO 14122-2:2002-1	Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 2: Arbeitsbühnen und Laufstege
DIN EN ISO 14122-3:2002-1	Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer
DIN EN ISO 14122-4:2004-12	Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 4: Ortsfeste Steigleitern
DIN EN ISO 14738:2005-3	Sicherheit von Maschinen – Anthropometrische Anforderungen an die Gestaltung von Maschinenarbeitsplätzen
DIN EN ISO 15614-2:2005-07	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Schweißverfahrensprüfung – Teil 2: Lichtbogenschweißen von Aluminium und seinen Legierungen
DIN EN 349:2008-09	Sicherheit von Maschinen – Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen
DIN EN 353-2:2002-09	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Teil 2: Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich beweglicher Führung
DIN EN 354:2008-06	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Verbindungsmittel
DIN EN 355:2002-09	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Falldämpfer
DIN EN 358:2002-02	Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen – Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte
DIN EN 360:2002-09	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Höhensicherungsgeräte

DIN EN 361:2002-09	Persönliche Schutzausrüstung gegen Ab- sturz – Auffangurte
DIN EN 362:2008-09	Persönliche Schutzausrüstung gegen Ab- sturz – Verbindungselemente
DIN EN 363:2008-05	Persönliche Absturzschutzausrüstung – Persönliche Absturzschutzsysteme
DIN EN 364:1993-02	Persönliche Schutzausrüstung gegen Ab- sturz; Prüfverfahren
DIN EN 574:2008-12	Sicherheit von Maschinen – Zweihandschal- tungen – Funktionelle Aspekte – Gestal- tungsleitsätze
DIN EN 795/A1:2001-01	Schutz gegen Absturz – Anschlageinrich- tungen – Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 813:2008-11	Persönliche Absturzschutzausrüstung – Sitzgurte
DIN EN 818-1:2008-12	Kurzgliedrige Rundstahlketten für Hebe- zwecke – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Abnahmebedingungen
DIN EN 818-4:2008-12	Kurzgliedrige Rundstahlketten für Hebe- zeuge – Sicherheit – Teil 4: Anschlagketten – Güteklasse 8
DIN EN 818-6:2000-03	Kurzgliedrige Rundstahlketten für Hebe- zeuge – Sicherheit – Teil 6: Anschlagket- ten – Festlegungen zu Informationen über Gebrauch und Instandhaltung, die vom Hersteller zur Verfügung zu stellen sind
DIN EN 842:2009-01	Sicherheit von Maschinen – Optische Ge- fahrssignale – Allgemeine Anforderungen, Gestaltung und Prüfung
DIN EN 894-1:2009-01	Sicherheit von Maschinen – Ergonomische Anforderungen an die Gestaltung von Anzeigen und Stellteilen – Teil 1: Allgemei- ne Leitsätze für Benutzer-Interaktion mit Anzeigen und Stellteilen

DIN EN 894-2:2009-02	Sicherheit von Maschinen – Ergonomische Anforderungen an die Gestaltung von Anzeigen und Stellteilen – Teil 2: Anzeigen
DIN EN 894-3:2009-02	Sicherheit von Maschinen – Ergonomische Anforderungen an die Gestaltung von Anzeigen und Stellteilen – Teil 3: Stellteile
DIN EN 999:2008-10	Sicherheit von Maschinen – Anordnung von Schutzeinrichtungen im Hinblick auf Annäherungsgeschwindigkeiten von Körperteilen
DIN EN 1005-1:2002-02	Sicherheit von Maschinen – Menschliche körperliche Leistung – Teil 1: Begriffe
DIN EN 1005-2:2003-09	Sicherheit von Maschinen – Menschliche körperliche Leistung – Teil 2: Manuelle Handhabung von Gegenständen in Verbindung mit Maschinen und Maschinenteilen
DIN EN 1005-3:2009-01	Sicherheit von Maschinen – Menschliche körperliche Leistung – Teil 3: Empfohlene Kraftgrenzen für Maschinenbetätigung
DIN EN 1005-4:2009-01	Sicherheit von Maschinen – Menschliche körperliche Leistung – Teil 4: Bewertung von Körperhaltungen und Bewegungen bei der Arbeit an Maschinen
DIN EN 1037:2008-11	Sicherheit von Maschinen – Vermeidung von unerwartetem Anlauf
DIN EN 1088:2008-10	Sicherheit von Maschinen – Verriegelungseinrichtungen in Verbindung mit trennenden Schutzeinrichtungen – Leitsätze für Gestaltung und Auswahl
DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken

DIN EN 1261:1995-10	Faserseile für allgemeine Verwendung – Hanf
DIN EN 1492-1:2000-10	Textile Anschlagmittel – Sicherheit – Teil 1: Flachgewebte Hebebänder aus Chemiefasern für allgemeine Verwendungszwecke
DIN EN 1492-2:2000-10	Textile Anschlagmittel – Sicherheit – Teil 2: Rundschlingen aus Chemiefasern für allgemeine Verwendungszwecke
DIN EN 1677-1:2009-03	Einzelteile für Anschlagmittel – Sicherheit – Teil 1: Geschmiedete Einzelteile, Güteklasse 8
DIN EN 1677-4:2009-03	Einzelteile für Anschlagmittel – Sicherheit – Teil 4: Einzelglieder, Güteklasse 8
DIN EN 1677-5:2009-03	Einzelteile für Anschlagmittel – Sicherheit – Teil 5: Geschmiedete Haken mit Sicherungsklappe – Güteklasse 4
DIN EN 1677-6:2009-03	Einzelteile für Anschlagmittel – Sicherheit – Teil 6: Einzelglieder – Güteklasse 4
DIN EN 1808:1999-06	Sicherheitsanforderungen an hängende Personenaufnahmemittel – Berechnung, Standsicherheit, Bau-Prüfungen
DIN EN 10002-1:2001-12	Metallische Werkstoffe – Zugversuch – Teil 1: Prüfverfahren bei Raumtemperatur
DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 10216-1: 2004-07	Nahtlose Stahlrohre für Druckbeanspruchungen – Technische Lieferbedingungen – Teil 1: Rohre aus unlegierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei Raumtemperatur

DIN EN 10297-1: 2003-06	Nahtlose kreisförmige Stahlrohre für den Maschinenbau und allgemeine technische Anwendungen – Technische Lieferbedingungen – Teil 1: Rohre aus unlegierten und legierten Stählen
DIN EN 12385-1:2009-01	Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
DIN EN 12385-2 Berichtigung 1:2009-01	Stahldrahtseile – Sicherheit – Teil 2: Begriffe, Bezeichnung und Klassifizierung; Deutsche Fassung EN 12385-2:2002+A1:2008, Berichtigung zu DIN EN 12385-2:2008-06
DIN EN 12385-3 Berichtigung 1:2009-01	Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 3: Informationen für Gebrauch und Instandhaltung; Berichtigung zu DIN EN 12385-3:2008-06
DIN EN 12385-4 Berichtigung 1:2009-01	Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 4: Litzenseile für allgemeine Hebezwecke; Berichtigung zu DIN EN 12385-4:2008-06
DIN EN 13411-1:2009-02	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 1: Kauschen für Anschlagseile aus Stahldrahtseilen
DIN EN 13411-2:2009-02	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 2: Spleißen von Seilschlaufen für Anschlagseile
DIN EN 13411-3:2009-02	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 3: Pressklemmen und Verpressen

DIN EN 13411-4:2009-02	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 4: Vergießen mit Metall und Kunstharz
DIN EN 13411-5:2009-02	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 5: Drahtseilklemmen mit U-förmigen Klemmbügel
DIN EN 13411-6:2009-04	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 6: Asymmetrische Seilschlösser
DIN EN 13411-7:2009-04	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht – Sicherheit – Teil 7: Symmetrische Seilschlösser
DIN EN 13414-1:2009-02	Anschlagseile aus Stahldrahtseilen – Sicherheit – Teil 1: Anschlagseile für allgemeine Hebezwecke
DIN EN 13414-2:2009-02	Anschlagseile aus Stahldrahtseilen – Sicherheit – Teil 2: Vom Hersteller zu liefernde Informationen für Gebrauch und Instandhaltung
DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
DIN EN 13782:2006-05	Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit
DIN EN 13814:2005-06	Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks – Sicherheit
DIN EN 13823:2002-06	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen

DIN EN 13889:2009-02	Geschmiedete Schäkel für allgemeine Hebezwecke – Gerade und geschweißte Schäkel – Güteklasse 6 – Sicherheit
DIN EN 14390:2007-04	Brandverhalten von Bauprodukten – Referenzversuch im Realmaßstab an Oberflächenprodukten in einem Raum
DIN EN 14492-2:2007-04	Krane – Kraftbetriebene Winden und Hubwerke – Teil 2: Kraftbetriebene Hubwerke
DIN EN 60204-1:2007-06 (VDE 0113-1)	Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
DIN EN 60204-32:2009-03	Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen – Teil 32: Anforderungen für Hebezeuge
DIN EN 60947-5-1:2005-02 + A1:2007-10	Niederspannungsschaltgeräte – Teil 5-1: Steuergeräte und Schaltelemente – Elektromechanische Steuergeräte
DIN EN 61310-1:2008-09 (VDE 0113-101)	Sicherheit von Maschinen – Anzeigen, Kennzeichen und Bedienen – Teil 1: Anforderungen an sichtbare, hörbare und tastbare Signale
DIN EN 61310-2:2008-09 (VDE 0113-102)	Sicherheit von Maschinen – Anzeigen, Kennzeichen und Bedienen – Teil 2: Anforderungen an die Kennzeichnung
DIN EN 61310-3:2008-09 (VDE 0113-103)	Sicherheit von Maschinen – Anzeigen, Kennzeichen und Bedienen – Teil 3: Anforderungen an die Anordnung und den Betrieb von Bedienteilen (Stellteilen)

<p>DIN EN 61496-1:2009-03 (VDE 0113-201)</p>	<p>Sicherheit von Maschinen – Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen</p>
<p>DIN EN 61508-1:2002-11</p>	<p>Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme – Teil 1: Allgemeine Anforderungen</p>
<p>DIN EN 61508-6:2003-06</p>	<p>Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme – Teil 6: Anwendungsrichtlinie</p>
<p>DIN EN 61508-7:2003-06</p>	<p>Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme – Teil 7: Anwendungshinweise über Verfahren und Maßnahmen</p>
<p>DIN EN 61800-5-2:2008-04 (VDE 0160-105-2)</p>	<p>Elektrische Leistungsantriebssysteme mit einstellbarer Drehzahl – Teil 5-2: Anforderungen an die Sicherheit – Funktionale Sicherheit</p>
<p>DIN EN 62061:2005-10 (VDE 0113-50)</p>	<p>Sicherheit von Maschinen – Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer, elektronischer und programmierbarer elektronischer Steuerungssysteme</p>
<p>DIN EN 62061 Berichtigung 1:2006-06 (VDE 0113-50 Berichtigung 1)</p>	<p>Sicherheit von Maschinen – Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer, elektronischer und programmierbarer elektronischer Steuerungssysteme</p>

DIN EN 62079:2001-11 (VDE 0039)	Erstellen von Anleitungen – Gliederung, Inhalt und Darstellung
DIN 1055-1:2002-06	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen
DIN 1055-2:2007-01	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2: Bodenkenngrößen
DIN 1055-3:2006-03	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten
DIN 1055-4:2005-03	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 4: Windlasten
DIN 1055-5:2005-07	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 5: Schnee- und Eislasten
DIN 1480:2005-09	Spannschlossmuttern, geschmiedet (offene Form)
DIN 3089-2:1984-04	Drahtseile aus Stahldrähten; Spleiße; Langspleiß
DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen
DIN 4113-1:1980-05	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung
DIN 4113-1/A1:2002-09	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Teil 1: Berechnung und bauliche Durchbildung; Änderung A1

<p>DIN 4113-1/A1 Berichtigung 1:2008-12</p>	<p>Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Teil 1: Berechnung und bauliche Durchbildung; Änderung A1, Berichtigung zu DIN 4113-1/A1:2002-09</p>
<p>DIN 4113-2:2002-09</p>	<p>Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Teil 2: Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen</p>
<p>DIN 4844-1:2005-05</p>	<p>Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Teil 1: Gestaltungsgrundlagen für Sicherheitszeichen zur Anwendung in Arbeitsstätten und in öffentlichen Bereichen</p>
<p>DIN 4844-2:2001-02</p>	<p>Sicherheitskennzeichnung – Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen</p>
<p>DIN 4844-3:2003-09</p>	<p>Sicherheitskennzeichnung – Teil 3: Flucht- und Rettungspläne</p>
<p>DIN 5688-3:2007-04</p>	<p>Anschlagketten – Teil 3: Einzelglieder, Güteklasse 8</p>
<p>DIN 6899:1988-01</p>	<p>Kauschen aus Stahl für Faserseile</p>
<p>DIN 14494:1979-03</p>	<p>Sprühwasser-Löschanlagen, ortsfest, mit offenen Düsen</p>
<p>DIN 15020-1:1974-02</p>	<p>Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Berechnung und Ausführung</p>
<p>DIN 15020-2:1974-04</p>	<p>Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Überwachung im Gebrauch</p>
<p>DIN 15061-1:1977-08</p>	<p>Hebezeuge; Rillenprofile für Seilrollen</p>
<p>DIN 15061-2:1977-08</p>	<p>Krane; Rillenprofile für Seiltrommeln</p>

DIN 15560-24:1996-12	Scheinwerfer für Fernsehen, Bühne und Photographie – Teil 24: Scheinwerfer- und Leuchtenbefestigungselemente, Scheinwerfergrundplatte, -rohrschelle und -zapfen, Leuchtenhülse für Photoleuchten und Reportageleuchten
DIN 15560-25:1987-01	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Verbindungselemente und Übergangsstücke
DIN 15560-26:1987-01	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Befestigungsstellen für Scheinwerfer
DIN 15560-27:2006-01	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie – Teil 27: Handbetriebene Stative, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 15560-45:1992-12	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Tragkonstruktionen, bewegliche Leuchtenhänger und Bauelemente; Begriffe
DIN 15560-46:2008-10	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie – Teil 46: Bewegliche Leuchtenhänger – Konstruktive und sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 15560-47:1985-07	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für Grid-Decken
DIN 15560-100:2007-09	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie – Teil: 100: Sondernetze und Sondersteckverbinder
DIN 15560-104:2003-04	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie – Teil 104: Tageslichtscheinwerfersysteme bis 4000 W Bemessungsleistung und dazugehörige Sondersteckverbinder

DIN 15563-3:1994-07	Sondersteckdosen für Film- und Fernsehstudios – Teil 3: Einpolige Sondersteckdosen ohne Schutzleiter für Außen- und Neutralleiter, 400/230 V 315 A
DIN 15563-4:1993-11	Sondersteckdosen für Film- und Fernsehstudios – Teil 4: Einpolige Sondersteckdosen für Schutzleiter
DIN 15564-3:1994-07	Sonderstecker für Film- und Fernsehstudios – Teil 3: Einpolige Sonderstecker ohne Schutzleiter für Außen- und Neutralleiter, 400/230 V 315 A
DIN 15564-4:1993-11	Sonderstecker für Film- und Fernsehstudios – Teil 4: Einpolige Sonderstecker für den Schutzleiter
DIN 15565-1:2000-07	Elektrisches Energieverteilungssystem für Film- und Fernsehproduktionsstätten – Teil 1: Gehäuse, Kabel, Steckvorrichtungen
DIN 15565-2:2000-07	Elektrisches Energieverteilungssystem für Film- und Fernsehproduktionsstätten – Teil 2: Zählerverteilung ZK
DIN 15565-3:2000-07	Elektrisches Energieverteilungssystem für Film- und Fernsehproduktionsstätten – Teil 3: Zwischenverteilung TK und Schaltverteilung SV
DIN 15565-4:2000-07	Elektrisches Energieverteilungssystem für Film- und Fernsehproduktionsstätten – Teil 4: Hauptverteilung HV
DIN 15565-5:2000-07	Elektrisches Energieverteilungssystem für Film- und Fernsehproduktionsstätten – Teil 5: Endverteilung EV und Lichtstellverteilungen LSV

DIN 15565-6:2000-07	Elektrisches Energieverteilungssystem für Film- und Fernsehproduktionsstätten – Teil 6: Übertragungswagenverteilung ÜV
DIN 15565-8:2008-06	Elektrisches Energieverteilungssystem für Film- und Fernsehproduktionsstätten – Teil 8: Multicore-Systeme
DIN 15750:2005-08	Technische Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik – Leitlinien
DIN 15920-1:1975-01	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Grade Podeste (Praktikabel), Eckpodeste, Schrägen, Eckschrägen
DIN 15920-2:1975-01	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Stufen und Treppen
DIN 15920-3:1975-01	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Blenden für Studiobetriebe
DIN 15920-4:1978-11	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Bühnenwagen, frei verfahrbar
DIN 15920-11:1978-08	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer
DIN 15920-14:1978-12	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 15996:2008-05	Bild- und Tonbearbeitung in Film-, Video- und Rundfunkbetrieben – Grundsätze und Festlegungen für den Arbeitsplatz
DIN 15999:2002-06	Kamerakrane – Einsatz von Kamerakranen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten
DIN 16271:2004-07	Absperrventile PN 250 und PN 400 mit Prüfanschluss für Druckmessgeräte

DIN 18800-1:2008-11	Stahlbauten – Teil 1: Bemessung und Konstruktion
DIN 18800-2:2008-11	Stahlbauten – Teil 2: Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken
DIN 18800-3:2008-11	Stahlbauten – Teil 3: Stabilitätsfälle, Plattenbeulen
DIN 18800-7:2008-11	Stahlbauten – Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation
DIN 18808:1984-10	Stahlbauten – Teil 10: Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung
DIN 19045-5:1984-01	Lehr- und Heimprojektion für Steh- und Laufbild; Sicherheitstechnische Anforderungen an konfektionierte Bildwände
DIN 19046-1:1976-08	Projektionstechnik, Bühnen- oder Theaterprojektion; Allgemeines
DIN 19046-2:1977-05	Bühnen- und Theaterprojektion für Steh-, Wander- und Laufbild; Schrägprojektion auf ebene Bildwände, Projektionseinrichtungen und Projektionsvorlagen
DIN 19046-3:1981-07	Bühnen- und Theaterprojektion für Steh-, Wander- und Laufbild; Bühnenbeleuchtung und Projektion des Bühnenabschlusses
DIN 31051:2003-06	Grundlagen der Instandhaltung
DIN 40041:1990-12	Zuverlässigkeit; Begriffe
DIN 43148:1986-11	Keil-Endklemmen für Bahnleitungen
DIN 56905:2005-08	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung – Zweipolige Bühnensteckvorrichtungen 63 A, ~250 V, 50/60 Hz
DIN 56912:1999-04	Showlaser und Showlaseranlagen – Sicherheitsanforderungen und Prüfung

DIN 56920-1:1970-07	Theatertechnik, Begriffe für Theater- und Bühnenarten
DIN 56920-2:1970-07	Theatertechnik, Begriffe für Theatergebäude
E DIN 56921-1:2008-07	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie – Prospektzüge – Teil 1: Handkonterzüge mit einer Tragfähigkeit bis 500 kg
DIN 56922:2008-10	Theatertechnik, Bühnenbetrieb; Theater-Bohrer (Bühnenbohrer)
DIN 56923:1989-11	Theatertechnik, Bühnenbetrieb – Geschlagene Steckscharniere
DIN 56927:2009-07	Veranstaltungstechnik – Sicherungsseil für zu sichernde Gegenstände bis 60 kg Eigengewicht – Maße, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 56950:2005-04	Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 56955:2005-12	Veranstaltungstechnik – Lastannahmen für Einbauten in Bühnen und Nebenbereichen – Verkehrslasten
DIN EN 60598-1:2006-10	Leuchten; Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen
DIN 83319:1999-06	Faserseile – Spleiße – Begriffe, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung
DIN VDE 0711-217:1992-07	Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen, Hauptabschnitt Siebzehn: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographie-Studios (außen und innen)

DIN 15905-5:2007-11	Veranstaltungstechnik – Tontechnik – Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik
DIN 15750:2005-08	Technische Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik – Leitlinien
DIN 15999:2002-06	Kamerakrane – Einsatz von Kamerakranen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten

Anhang 2

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel

2. Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie Berufsgenossenschaftliche Grundsätze

Bezugsquelle: VBG

3. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

4. EG-Richtlinien

Bezugsquelle: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hinweis:

Seit April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestellnummer erhältlich.

Die neuen Bestellnummern können einer sogenannten Transferliste der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entnommen werden; siehe

http://www.dguv.de/inhalt/praevention/vorschr_regeln

Hinsichtlich älterer, bislang unter VBG-Nummer geführter Unfallverhütungsvorschriften des sogenannten Maschinenaltbestandes bzw. bislang unter ZH-1-Nummern geführter Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter, die bis zu ihrer Überarbeitung noch weiter gültig sind, siehe Internetfassungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

<http://www.dguv.de/bgvr>

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit knapp 30 Millionen Versicherungsverhältnissen in der Bundesrepublik. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer, freiwillig versicherte Unternehmer, Patienten in stationärer Behandlung und Rehabilitanden, Lernende in berufsbildenden Einrichtungen und bürgerschaftlich Engagierte. Zu den knapp 590.000 Mitgliedsunternehmen zählen Dienstleistungsunternehmen aus über 100 Branchen, wie zum Beispiel Banken und Versicherungen, Zeitarbeitsunternehmen, Unternehmen der IT-Branche, der keramischen und Glas-Industrie sowie Sportvereine.

Weitere Informationen zur VBG finden Sie unter ***www.vbg.de***